

Hinweisblatt zur Erwerbstätigkeit im Bezugszeitraum von Elterngeld für Geburten / Adoptionen ab 01.09.2021

1. Zulässige Wochenstundenzahl während des Bezugs von (Basis-) Elterngeld oder Elterngeld Plus

Eine Teilerwerbstätigkeit während des Bezugs von (Basis-) Elterngeld oder Elterngeld Plus ist bis zu höchstens 32 Wochenstunden durchschnittlich über alle Tätigkeiten im Lebensmonat möglich. Der Bezugszeitraum von Elterngeld bemisst sich nach den Lebensmonaten des Kindes, errechnet vom Tag der Geburt an. Bei Adoptivkindern wird Elterngeld ab dem Tag der Haushaltsaufnahme für Betreuungsmonate gewährt. Zu beachten ist dabei:

- Zeiten mit Erwerbseinkommen ohne Arbeitsleistung (z.B. Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, Erholungsurlaub) gelten als Arbeitszeit mit der vertraglich vereinbarten Wochenarbeitszeit.
- Bei Lehrerinnen und Lehrern richtet sich der Umfang der zulässigen Erwerbstätigkeit nach der wöchentlichen Pflichtstundenzahl.
- Tagespflegepersonen, die ihre Eignung im Sinne des § 23 Sozialgesetzbuch VIII nachweisen, dürfen mehr als 32 Wochenstunden arbeiten, wenn sie neben der Betreuung ihres oder ihrer Kinder höchstens fünf weitere Kinder in Kindertagespflege betreuen. Bei der Betreuung von mehr als fünf fremden Kindern darf die Arbeitszeit 32 Wochenstunden im Durchschnitt eines Lebensmonats nicht überschreiten.
- Bei einer Beschäftigung zur Berufsbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes, des Sozialgesetzbuches III, des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder einer vergleichbaren sonstigen Maßnahme (z.B. Europäischer Sozialfonds oder Garantiefonds) liegt keine volle Erwerbstätigkeit vor.
- Der Bezug einer Entgeltersatzleistung (z.B. Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld) gilt nicht als Erwerbstätigkeit. Die Entgeltersatzleistung wird auf Ihren Elterngeldanspruch angerechnet.

Arbeiten Sie im Durchschnitt eines Lebensmonats mehr als 32 Wochenstunden, so haben Sie in diesem Lebensmonat keinen Anspruch auf Elterngeld.

2. Zulässige Wochenstundenzahl während der Partnerschaftsbonusmonate

Während der Partnerschaftsbonusmonate müssen beide Elternteile gleichzeitig in zwei bis vier aufeinanderfolgenden Lebensmonaten mindestens 24 und höchstens 32 Wochenstunden im Durchschnitt jedes Lebensmonats erwerbstätig sein. Bei Alleinerziehenden genügt es, dass der alleinerziehende Elternteil diese Voraussetzungen erfüllt.

Ergibt sich während oder nach Ende des Bezugszeitraums, dass die Voraussetzungen für einen der Partnerschaftsbonusmonate bei einem Elternteil nicht erfüllt werden können, **entfällt bei beiden Elternteilen** der Anspruch auf diesen Partnerschaftsbonusmonat. Wurden insgesamt nur zwei Partnerschaftsbonusmonate beantragt, entfällt der Anspruch auf alle Partnerschaftsbonusmonate.

Wenn ein Elternteil mit mehr als 32 Wochenstunden ausschließlich als Tagespflegeperson tätig oder zur Berufsbildung beschäftigt ist, kann dennoch ein Anspruch auf Partnerschaftsbonusmonate bestehen. Näheres dazu kann Ihnen unsere Hotline erläutern.

Beispiel zur Prüfung der zulässigen Wochenstundenzahl

Für ein Kind, das am 03.07.2022 geboren ist, wird Elterngeld wie folgt beantragt:

(Basis-) Elterngeld für den 1. - 2. und 5. - 7. Lebensmonat
Elterngeld Plus für den 3. - 4. und 12. - 18. Lebensmonat
Partnerschaftsbonusmonate ab dem 8. Lebensmonat

Nach Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erhöht sich die wöchentliche Arbeitszeit in drei Zeitabschnitten.

Lebensmonat	ab	bis	Basis-Elterngeld	Elterngeld Plus	Erwerbstätigkeit
1	03.07.2022	02.08.2022	X		
2	03.08.2022	02.09.2022	X		
3	03.09.2022	02.10.2022		X	
4	03.10.2022	02.11.2022		X	
5	03.11.2022	02.12.2022	X		ja
6	03.12.2022	02.01.2023	X		ja
7	03.01.2023	02.02.2023	X		ja
8	03.02.2023	02.03.2023		Partnerschaftsbonusmonate	ja
9	03.03.2023	02.04.2023			ja
10	03.04.2023	02.05.2023			ja
11	03.05.2023	02.06.2023			ja
12	03.06.2023	02.07.2023		X	ja
13	03.07.2023	02.08.2023		X	ja
14	03.08.2023	02.09.2023		X	ja
15	03.09.2023	02.10.2023		X	ja
16	03.10.2023	02.11.2023		X	ja
17	03.11.2023	02.12.2023		X	ja
18	03.12.2023	02.01.2024		X	ja

Die Erwerbstätigkeit vom 01.12.2022 bis 31.01.2023 mit 8 Wochenstunden (WoStd) ist zulässig, da die Wochenstundenzahl 32 Stunden nicht übersteigt. Der Anspruch auf (Basis-) Elterngeld bleibt in den Lebensmonaten 5 bis 7 bestehen.

ab 01.12.2022
8 WoStd
bis 31.01.2023

Die Erwerbstätigkeit vom 01.02.2023 bis 30.11.2023 mit 25 Wochenstunden (WoStd) ist zulässig, da die Wochenstundenzahl 32 Stunden nicht übersteigt. Der Anspruch auf Elterngeld Plus bleibt bestehen. Die Erwerbstätigkeit mit 25 Wochenstunden erfüllt bei diesem Elternteil auch die Voraussetzungen für die Partnerschaftsbonusmonate (03.02.2023 bis 02.06.2023), da die Erwerbstätigkeit mindestens 24 und höchstens 32 Wochenstunden in zwei bis vier aufeinander folgenden Lebensmonaten umfasst.

ab 01.02.2023
25 WoStd
bis 30.11.2023

Die Erwerbstätigkeit ab 01.12.2023 liegt mit 35 Wochenstunden (WoStd) grundsätzlich über der zulässigen Höchstgrenze. Im 17. Lebensmonat liegt die Wochenstundenzahl jedoch nur an 2 Kalendertagen (01.12. und 02.12.2023) bei 35 Wochenstunden, an 28 Kalendertagen beträgt sie 25 Wochenstunden. Nach Kalendertagen gewichtet liegt die Wochenstundenzahl im 17. Lebensmonat somit bei durchschnittlich 25,66 Stunden. Damit bleibt der Anspruch auf Elterngeld im 17. Lebensmonat bestehen. Im 18. Lebensmonat liegt die durchschnittliche Wochenstundenzahl über den zulässigen 32 Wochenstunden. Für diesen Lebensmonat entfällt der Elterngeldanspruch.

ab 01.12.2023
35 WoStd

3. Berücksichtigung des Einkommens aus einer zulässigen Erwerbstätigkeit

Das Einkommen aus Erwerbstätigkeit nach Geburt wird für Monate, in denen (Basis-) Elterngeld in Anspruch genommen wird, und für Monate, in denen Elterngeld Plus oder Partnerschaftsbonusmonate beansprucht wird, getrennt berechnet.

3.1. (Basis-) Elterngeld

Das Gesamteinkommen aus der Teilerwerbstätigkeit in Lebensmonaten mit Bezug von (Basis-) Elterngeld wird gleichmäßig auf die Lebensmonate angerechnet, in denen Sie teilerwerbstätig sind und zu berücksichtigendes Einkommen erzielen.

Ihr Elterngeldanspruch errechnet sich aus der Differenz des jeweils durchschnittlichen monatlichen Einkommens vor Geburt (höchstens 2.770 EUR) und dem durchschnittlichen Monatseinkommen im Bezugszeitraum von (Basis-) Elterngeld. Die Ersatzrate beträgt in der Regel 65 %.

Im Allgemeinen ist der Elterngeldanspruch mit Erwerbstätigkeit während des Elterngeldbezugs niedriger als Ihr Elterngeld ohne Erwerbstätigkeit. Eine Ausnahme gilt, wenn der monatliche Elterngeldanspruch (ohne Zuschläge für Geschwisterkinder oder Mehrlinge) 300 EUR beträgt: dieser Betrag verringert sich nicht durch das Einkommen, das aus einer zulässigen Erwerbstätigkeit erzielt wird.

3.2. Elterngeld Plus und Partnerschaftsbonusmonate

Das Gesamteinkommen aus der Teilerwerbstätigkeit in Lebensmonaten mit Bezug von Elterngeld Plus oder Partnerschaftsbonusmonaten wird gleichmäßig auf die Lebensmonate angerechnet, in denen Sie teilerwerbstätig sind und zu berücksichtigendes Einkommen erzielen.

Der Elterngeld Plus-Anspruch berechnet sich wie das (Basis-) Elterngeld. In der Regel beträgt die Ersatzrate 65 %. Der Anspruch beträgt höchstens die Hälfte des (Basis-) Elterngeldes, das ohne Erwerbstätigkeit zustehen würde, mindestens jedoch 150 EUR.

Die Berechnung des Elterngeldes für Elterngeld Plus bei Teilzeittätigkeit und für Partnerschaftsbonusmonate erfolgt einheitlich.

Beispiel zur Berechnung des Elterngeldanspruches

Das durchschnittliche monatliche Einkommen nach Geburt ermittelt sich im Beispiel (siehe 2.) für

- (Basis-) Elterngeld-Monate: Summe des Einkommens vom 5. bis 7. Lebensmonat, geteilt durch 3 (Anzahl der Lebensmonate mit Erwerbstätigkeit)
- Elterngeld Plus- und Partnerschaftsbonusmonate: Summe des Einkommens vom 8. bis 17. Lebensmonat, geteilt durch 10 (Anzahl der Lebensmonate mit Erwerbstätigkeit)

Lebensmonate	Einkommen		Differenz	davon	Elterngeldanspruch	
	vor Geburt	nach Geburt				
1-2	2.000,-- EUR	-	-	65 %	1.300,-- EUR	(Basis-) Elterngeld ohne Erwerbstätigkeit
3-4	2.000,-- EUR	-	-	65 %	650,-- EUR	Elterngeld Plus ohne Erwerbstätigkeit
5-7	2.000,-- EUR	350,-- EUR	1.650,-- EUR	65 %	1.072,50 EUR	(Basis-) Elterngeld mit Erwerbstätigkeit
8-11	2.000,-- EUR	1.600,-- EUR	400,-- EUR	65 %	260,-- EUR	Partnerschaftsbonusmonate (Elterngeld Plus-Monate)
12-17	2.000,-- EUR	1.600,-- EUR	400,-- EUR	65 %	260,-- EUR	Elterngeld Plus mit Erwerbstätigkeit
18	Kein Anspruch, die Erwerbstätigkeit liegt über dem zulässigen Umfang.					
Allgemein gilt für Ansprüche auf Elterngeld:						
(Basis-) Elterngeld mit und ohne Erwerbstätigkeit				mindestens 300 EUR und höchstens 1.800 EUR		
Elterngeld Plus ohne Erwerbstätigkeit				die Hälfte des (Basis-) Elterngeldes ohne Erwerbstätigkeit, mindestens 150 EUR und höchstens 900 EUR		
Elterngeld Plus mit Erwerbstätigkeit und Partnerschaftsbonusmonate				mindestens 150 EUR und höchstens 900 EUR. Der Höchstbetrag ist jedoch zusätzlich begrenzt auf die Hälfte des (Basis-) Elterngeldes, das sich ergibt/ergeben würde, wenn keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. (Im Beispiel: höchstens 650 EUR = die Hälfte von 1.300 EUR)		
Elterngeld und gleichzeitiger Bezug von Entgeltersatzleistungen				Anrechnung der Entgeltersatzleistung, Reduzierung des Elterngeldanspruchs bis zu einer Höhe von 300 EUR (Basis-) Elterngeld bzw. 150 EUR (Elterngeld Plus); liegt der Leistungsbeginn einer Entgeltersatzleistung nach Geburt des Kindes, ist unter bestimmten Voraussetzungen die Ermittlung eines Anrechnungsfreibetrags erforderlich, so dass die Entgeltersatzleistung nicht in voller Höhe auf das Elterngeld angerechnet werden muss.		

4. Nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter und ehrenamtliche Tätigkeiten

Tätigkeitsvergütungen oder Aufwandsentschädigungen für nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter in Sportvereinen, als Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder für vergleichbare nebenberufliche Tätigkeiten sowie für die nebenberufliche Pflege kranker oder behinderter Menschen sind nach § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz bis zur Höhe des im jeweiligen Kalenderjahr maßgeblichen Höchstbetrages steuerfrei. Für Einnahmen ab dem Jahr 2021 gilt ein Freibetrag von 3.000 Euro jährlich (davor 2.400 Euro).

Wenn Ihre Einnahmen aus der nebenberuflichen Tätigkeit unter diesem jährlichen Freibetrag liegen, werden weder das Einkommen noch die Arbeitsstunden bei der Ermittlung des Elterngeldanspruchs berücksichtigt.

Das gleiche gilt bei ehrenamtlichen Tätigkeiten (§ 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz). Hier liegt der jährliche Freibetrag ab 2021 bei 840 Euro (davor 720 Euro).